

Gesetz
über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA)
Vom

Der Landrat, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 107 Absatz 2 und § 111 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz - ergänzt durch das Spitexgesetz vom 19. September 1996² - bezweckt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.

§ 2 Persönlichkeitsschutz

¹ Die Persönlichkeit, Selbstbestimmung und Würde der Betreuten und Gepflegten ist stets und von allen Beteiligten zu respektieren.

² Niemand soll durch die Inanspruchnahme des individuellen Rechts auf Betreuung und Pflege im Alter in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

§ 3 Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton nimmt in der Betreuung und Pflege im Alter eine beratende und koordinierende Aufgabe wahr. Dabei geht er von einer gesamtheitlichen, vernetzten Betrachtung aus und definiert die Schnittstellen Kanton-Gemeinden im Bereich der Spital- und Pflegebedürftigkeit, im psychogeriatrischen Bereich und im Bereich Alter, Rehabilitation und Invalidität.

² Er arbeitet mit den Gemeinden und privaten Organisationen zusammen.

³ Der Kanton hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er stellt in den Kantonsspitalern und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik die Behandlung von Einwohnerinnen und Einwohnern sicher, die einer besonderen Spitalbehandlung im Alter bedürfen;
- b. er stellt den psychogeriatrischen Konsiliardienst zugunsten und im Auftrag der Gemeinden sicher;
- c. er erhebt zuhanden insbesondere der Gemeinden die demografischen Grundlagen und erstellt fachliche Grundlagen für die Planung und die Bewirtschaftung der Alters- und Pflegeeinrichtungen;
- d. er leistet Investitionsbeiträge an stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese bedarfsgerecht sind;
- e. er leistet gemeinnützigen Organisationen Beiträge für die Durchführung von Kursen in der Grundpflege;
- f. er übt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen aus;

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 32.799, SGS 903

- g. er beteiligt sich personell an der Schulung der kommunalen Auskunftspersonen für Altersfragen.

§ 4 Generelle Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben folgende Aufgaben:

- a. Sie erstellen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner ein Konzept zur Betreuung und Pflege im Alter;
- b. sie sorgen auf der Basis der kantonalen Grundlagen für eine ausreichende ambulante und stationäre Betreuungs- und Pflegestruktur im Alter für ihre Einwohnerinnen und Einwohner;
- c. sie stellen die Koordination in den Bereichen der Betreuung und Pflege im Alter auf Stufe Gemeinde sicher;
- d. sie berücksichtigen die Anliegen der mit diesem Gesetz angesprochenen Personengruppe;
- e. sie regeln für alle stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen gemeinsam die Qualitätskontrolle und legen die für die Durchführung der Kontrollen zuständige Organisation fest.

² Die Gemeinden sind frei, Betreuungsformen anzubieten oder abzugelten, die in diesem Gesetz keine spezielle Erwähnung finden.

³ Die Gemeinden können ihre Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes³ gemeinsam wahrnehmen. Sie können private gemeinnützige Institutionen damit betrauen.

§ 5 Spezielle Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie stehen für Auskünfte in Altersfragen zur Verfügung und stellen die diesbezügliche Information sicher;
- b. sie leisten bei Bedarf Beiträge an ihre Einwohnerinnen und Einwohner in den Alters- und Pflegeeinrichtungen der Pflegeheimliste⁴ sowie in weiteren anerkannten Einrichtungen (§ 26 Buchstabe b);
- c. sie leisten ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei Bedarf Beiträge an die Kosten der Betreuung in anderen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, soweit das Gemeinderecht das vorsieht;
- d. sie schliessen mit den Alters- und Pflegeeinrichtungen auf ihrem Gemeindegebiet, deren Bedarf sie bejaht haben, eine Leistungsvereinbarung ab;
- e. sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmten Vertretung an den Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern;
- f. sie schulen die Auskunftspersonen für Altersfragen.

§ 6 Private, gemeinnützige Institutionen

Werden private, gemeinnützige Institutionen mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgabe betraut, so ist mit ihnen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

³ GS 24.293, SGS 180

⁴ GS 32.345, SGS 854.13

§ 7 Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Private, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördemitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.

² Bezüglich der medizinischen Daten sind alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes Betrauten den Medizinalpersonen gleichgestellt.

³ Die Datenschutzbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 8 Einsicht in Daten

¹ Die Gemeinden können zur Überprüfung der Angaben, die beitragsbeanspruchende Personen zu ihrer finanziellen Leistungskraft gemacht haben, in die eigenen und kantonalen Steuerdaten Einblick nehmen, insbesondere auch in das Schenkungsregister der kantonalen Steuerverwaltung. Die Gemeinden können bei Bedarf und nach Möglichkeit auch auf ausserkantonale Daten zurückgreifen.

² Die Alters- und Pflegeheime gewähren den kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen Einblick in die Abrechnung der Gemeindebeiträge.

§ 9 Direkte Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Alters- und Pflegeheime sowie die ihnen gleichgestellten Leistungserbringer (kurz: stationäre Leistungserbringer) stellen für die Beiträge, die ihren Bewohnerinnen und Bewohnern an die Kosten des Aufenthalts, der Pflege und der Betreuung von der Gemeinde und den Krankenversicherungen zustehen, den Krankenversicherern und den Gemeinden je direkt Sammelrechnungen.

² Krankenversicherer und Gemeinden bezahlen ihre Beiträge rechtsgültig direkt den stationären Leistungserbringern.

§ 10 Abtretung von Forderungen

Werden die periodischen Rechnungen des Leistungserbringers trotz Mahnungen nicht beglichen, so kann der Leistungserbringer verlangen, dass Forderungen der Bewohnerin oder des Bewohners von diesen bis zum Umfang der netto Pensions- und Betreuungekosten ihm abzutreten sind, oder dass im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder der Schuldner zur Auszahlung an den Leistungserbringer zu ermächtigen ist.

§ 11 Hilfestellung durch die stationären Leistungserbringer

Die stationären Leistungserbringer helfen bei der Geltendmachung der Beiträge, weisen dabei aber die beitragsbeanspruchenden Personen darauf hin, dass sie auf diese Hilfe verzichten können.

§ 12 Mitwirkungspflicht beitragsbeanspruchender Personen

¹ Die Personen, die Beiträge oder Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen, oder ihre Vertretung nach § 13, haben die erforderlichen Angaben vollständig, wahrheitsgetreu und rasch und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu machen. Sie haben auch nachträglich erhaltene Leistungen, wie Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Erbschaften, Erlös aus

Liegenschaftsverkauf und dergleichen, welche die Höhe der Beiträge beeinflussen, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

² Die beitragsbeanspruchenden Personen oder ihre Vertretung haben auf ausserkantonale erhobene Steuern hinzuweisen und die ausserkantonalen Steuerbehörden für die Überprüfung der Berechnung der finanziellen Leistungskraft gegenüber den zuständigen Behörden oder dem von der Gemeinde beauftragten Alters- und Pflegeheim vom Steuergeheimnis zu befreien.

§ 13 Vertretung beitragsbeanspruchender Personen

¹ Für eine beitragsbeanspruchende Person können handeln:

- a. die gesetzliche Vertretung;
- b. Personen, die über eine persönliche Vollmacht verfügen.

² Für beitragsbeanspruchende Personen können auch Personen aus dem Familienkreis handeln, die über eine Bankvollmacht zur Bezahlung der Kosten verfügen und die bereits das Beitragsgesuch eingereicht und unterzeichnet haben.

B. Stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen

I. Allgemeines

§ 14 Definition stationäre Alters- und Pflegeeinrichtung

Stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. Alters- und Pflegeheime;
- b. Pflegeabteilungen von Heimen;
- c. Tages- oder Nachtangebote als Abteilungen von Heimen;
- d. Pflegewohnungen.

§ 15 Gesundheitspolizeiliche Aufsicht

¹ Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen stehen unter der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des Kantons.

² Diese beinhaltet insbesondere die Überprüfung, ob die bestehenden Einrichtungen und das vorgesehene Personal die Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten können.

³ Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen werden periodisch überprüft. Genügen sie den Anforderungen nicht, können Massnahmen bis hin zur Schliessung verfügt werden.

§ 16 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Gemeinden legen in der Leistungsvereinbarung mit den stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen auf ihrem Gebiet den Grad ihrer Mitbestimmung fest.

² In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

- a. die Qualitätssicherung;
- b. das Controlling;
- c. die Budget-, Rechnungs- und Tarifgenehmigung.

³ Die Leistungsvereinbarung führt zur Aufnahme in die Pflegeheimliste des Kantons.

II. Investitionsbeiträge des Kantons

§ 17 Grundsatz

Der Kanton gewährt - sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind - an die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen abgestufte Investitionsbeiträge.

§ 18 Voraussetzungen

¹ Beitragsberechtigt sind stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen, wenn sie:

- a. einem von einer oder von mehreren Gemeinden anerkannten Bedarf entsprechen und zeitgemäss und zweckmässig sind,
- b. von Gemeinden oder von privaten gemeinnützigen Institutionen erstellt, getragen und betrieben werden, und
- c. im AHV-Alter stehende pflege-, jedoch nicht spitalbehandlungsbedürftige Personen aufnehmen.

² Die Alters- und Pflegeheime müssen zudem

- a. über die baulichen Voraussetzungen für gemeinsame Aktivitäten sowie für die Betreuung von zunehmend unruhigen oder desorientierten Pflegebedürftigen (Demenzranke) verfügen und
- b. eine in ihrem Einzugsgebiet noch fehlende Stützpunktfunktion vorsehen und die dafür notwendigen baulichen Voraussetzungen schaffen sowie Entlastungsbetten aufweisen.

³ Gemeinnützigen, privaten Institutionen wird der Investitionsbeitrag des Kantons nur dann gewährt, wenn diese mit der Standortgemeinde eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

⁴ Im Einzelfall wird der Investitionsbeitrag des Kantons nur gewährt, wenn die Trägerschaft der Alters- und Pflegeeinrichtung die Finanzierung des Investitionsvorhabens gewährleisten kann.

§ 19 Private, nicht gemeinnützige Alters- und Pflegeheime

¹ Private, nicht gemeinnützige stationäre Alters- und Pflegeeinrichtungen haben auch mit der Leistungsvereinbarung der Standortgemeinde keinen Anspruch auf Investitionsbeiträge des Kantons.

² Diese können rückwirkend auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Trägerschaft bestehender Heime nachträglich zu einer gemeinnützigen Trägerschaft wird.

³ Die Leistungsvereinbarung der Standortgemeinde führt jedoch zur Aufnahme auf die Pflegeheimliste des Kantons.

§ 20 Beitragshöhe

¹ Der Kanton gewährt Investitionsbeiträge in folgender Höhe:

- a. 200'000 Fr. pro neu geschaffenes Bett in einem bestehenden oder einem neuen Alters- und Pflegeheim;
- b. 220'000 Fr. pro neu geschaffenes Bett in einer Abteilung für Demenzranke in einem bestehenden oder einem neuen Alters- und Pflegeheim;
- c. 30'000 Fr. pro neu geschaffenem Bett in einer bestehenden, einem Alters- und Pflegeheim angegliederten Pflegewohnung, oder in einer eigenständig betriebenen Pflegewohnung einer gemeinnützigen Institution.

² Für Nachtstrukturen wird in Alters- und Pflegeheimen in Verbindung mit Tagesstrukturen pro Bett der entsprechende Investitionsbeitrag gewährt; für Tagesstrukturen in Verbindung mit Nachtstrukturen wird ein vom Regierungsrat festzulegender Beitrag pro m³ gewährt.

§ 21 Verfahren

¹ Der Regierungsrat regelt die Berechnung der anerkannten Betten und das Beitragsverfahren.

² Die Beitragshöhe in Abhängigkeit der anerkannten Betten wird von der zuständigen Direktion verfügt.

³ Die Auszahlung wird entsprechend dem Baufortschritt getätigt, sofern die Ankündigung des Baubeginns im ersten Quartal des Vorjahres erfolgt ist.

§ 22 Rückerstattungspflicht

¹ Werden Bauten vor Ablauf von 25 Jahren (Alters- und Pflegeheime) oder von 10 Jahren (Pflegewohnungen) seit der Schlusszahlung zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Trägerschaft übertragen, so sind die Investitionsbeiträge zurückzuerstatten.

² Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Nutzung bei Alters- und Pflegeheimen um 4 Prozent, bei Pflegewohnungen um 10 Prozent.

³ Diese Rückerstattungspflicht ist bei Alters- und Pflegeheimen im Grundbuch oder im Katasterbuch anzumerken.

§ 23 Verzinsung der Investitionsbeiträge

¹ Heimbewohnerinnen und -bewohner, die einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und die zeitlichen Voraussetzungen gemäss § 31 für die individuellen Gemeindebeiträge nicht erfüllen, haben bis zu deren Erfüllung den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten des Kantons zu verzinsen.

² Der Regierungsrat legt die Pauschale fest.

³ Die Alters- und Pflegeeinrichtungen stellen der zuständigen kantonalen Behörde die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Daten zur Verfügung.

⁴ Die Gemeinden können in den Leistungsvereinbarungen für allfällige Gemeindeinvestitionsbeiträge dieselbe Regelung zu Gunsten der Gemeinden vorsehen.

III. Tarife

§ 24 Kostendeckende Heim-Tarife

¹ Die nicht kantonalen Alters- und Pflegeeinrichtungen, die in der Pflegeheimliste aufgeführt sind, erheben zur Deckung ihrer Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten kostendeckende Tarife.

² Für die Berechnung der Gemeindebeiträge nach Abschnitt IV gelten folgende Relationen: Die Pensionskosten ergeben sich aus den Gesamtkosten, vermindert um die Betreuungs- und Pflegekosten; die Betreuungskosten ergeben sich aus den

Gesamtkosten, vermindert um die Pensionskosten und den Betrag, welchen die Krankenversicherer als Pflichtleistungen an die stationäre Pflege leisten (Pflegekosten).

³ Die Tarife sind für mindestens ein Kalenderjahr festzulegen.

⁴ In den Pensionskosten ist der Finanzierungsbedarf für künftige Umbauten, Renovationen und Ersatzanschaffungen von Mobiliar vorzusehen.

§ 25 Abstufungen

Die Pflegekosten werden nach den bundesrechtlichen Vorschriften, die für die Leistungen der Krankenversicherer Geltung haben, abgestuft. Für die Abstufung der Betreuungskosten ist diese Abstufung der Pflegekosten massgebend.

IV. Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten / Aufnahmeregeln

§ 26 Beitragsgrundsatz

Die Gemeinden leisten auf Antrag subsidiär Pensions- und Betreuungskostenbeiträge an im AHV-Alter stehende

- a. Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen der Pflegeheimliste des Kantons, und
- b. an nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten, die in kantonalen oder in vertraglich gesicherten ausserkantonalen Pflegebetten betreut werden, wenn diese wegen ungenügender finanzieller Leistungskraft nicht in der Lage sind, die Pensionskosten und die Betreuungskosten selber zu tragen.

§ 27 Pensionskostenbeitrag

Der von den Gemeinden subsidiär ausgerichtete Pensionskostenbeitrag ist die volle Deckung der Finanzierungslücke zwischen den individuellen Pensionskosten und den Leistungen, die von den Einzelnen nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft zu erbringen sind.

§ 28 Der Betreuungskostenbeitrag

Der von den Gemeinden subsidiär ausgerichtete Betreuungskostenbeitrag ist die volle Deckung der Finanzierungslücke zwischen den individuellen Betreuungskosten und den Leistungen, die von den Einzelnen nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft zu erbringen sind.

§ 29 Berechnung der finanziellen Leistungskraft

¹ Für die Ermittlung der finanziellen Leistungskraft der Antragstellenden gelten die Regeln der Berechnung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, mit Ausnahme der Regeln bei Vermögensverzicht (Schenkungen).

² Für alle Antragstellenden ist eine Verfügung über die Ergänzungsleistung einzuholen. Diese ist für die Ermittlung der finanziellen Leistungskraft unter Vorbehalt von Absatz 3 und Absatz 4 sowie von § 30 massgebend.

³ Es gilt abweichend zur Verfügung über die Ergänzungsleistung:

- a. ein Vermögensfreibetrag pro Person oder pro Ehegatte von 50'000 Franken;
- b. vormals selbstbewohnte Liegenschaften mit Grundeigentum werden zum halben Verkehrswert eingesetzt.
- c. vormals selbstbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe, die aus Anlass des Eintrittes in eine stationäre Alters- und Pflegeeinrichtung als Gewerbe verpachtet werden, werden zum Ertragswert eingesetzt.

⁴ Bei Konkubinatspaaren, die seit mindestens fünf Jahren in einer eheähnlichen Verbindung leben, werden Einkommen und Vermögen beider Personen berücksichtigt.

§ 30 Schenkungen (Vermögensverzicht)

¹ Gemachte Schenkungen oder Vermögensverzichte sind 10 Kalenderjahre ab dem Schenkungsjahr wie folgt zum Vermögen und zum Einkommen hinzuzurechnen:

- a. Der Wert einer Schenkung reduziert sich bis zum Jahr vor dem Heimeintritt jährlich linear um 10% und ergibt so den anrechenbaren Schenkungswert.
- b. Der anrechenbare Schenkungswert wird nach dem Heimeintritt während 5 Jahren zum Gesamtvermögen hinzugerechnet; zum Einkommen wird für die gleiche Dauer jährlich ein Prozentsatz des anrechenbaren Schenkungswertes addiert. Der Prozentsatz richtet sich nach dem Vergütungszins für die Staatssteuer, wie er vom Regierungsrat festgelegt wird.

§ 31 Zeitliche Voraussetzungen

¹ Beitragsberechtigt bei ungenügender finanzieller Leistungskraft sind unter Vorbehalt von § 32 Absatz 2 Personen, die

- a. unmittelbar vor dem Eintritt in eine Alters- und Pflegeeinrichtung gemäss § 26 Buchstaben a und b während 5 Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton hatten, oder
- b. die früher, jedoch nach Vollendung des 20. Lebensjahres, während fünf Jahren Wohnsitz im Kanton hatten.

² Die zeitlichen Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b können kombiniert werden; der Mangel einer beim Eintritt in die Alters- und Pflegeeinrichtung nicht erfüllten Wohnsitzdauer wird durch einen entsprechend gleichlangen, beitragslosen Aufenthalt in der Alters- und Pflegeeinrichtung behoben.

³ Die zeitliche Voraussetzung kann aber auch in Einzelfällen von der beitragspflichtigen Gemeinde verkürzt werden, wenn die Person eine persönliche Beziehung zum Einzugsgebiet der Gemeinde geltend machen kann.

§ 32 Aufnahmeregeln

¹ Personen, deren Beitragsberechtigung hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzung schwergewichtig aufgrund von § 31 Absatz 1 Buchstabe a gegeben ist, haben die freie Wahl unter den Alters- und Pflegeeinrichtungen gemäss § 26 Buchstaben a und b, die Aufnahmekapazität vorausgesetzt.

² Personen, deren Beitragsberechtigung hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzung schwergewichtig aufgrund von § 31 Absatz 1 Buchstabe b gegeben ist, haben in die Alters- und Pflegeeinrichtung der Gemeinde einzutreten, die gemäss § 35 beitragspflichtig ist, anderenfalls entfällt diese Beitragsberechtigung. Ist ein

Eintritt aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen, und ist eine finanziell gesicherte Platzierung in einer Alters- und Pflegeeinrichtung am ausserkantonalen Wohnort erwiesenermassen nicht möglich, so beschliesst die beitragspflichtige Gemeinde ihre Beitragspflicht für eine andere Alters- und Pflegeeinrichtung.

³ Für die Aufnahme nach Absatz 2 hat das Heim vorgängig einer Aufnahmezusage einen Entscheid der Gemeinde mit einem Kostengutsprachege such herbeizuführen.

§ 33 Vorübergehend Aufgenommene

¹ Pflegebedürftige, die vorübergehend, aber mindestens 15 Tage ein Entlastungs- oder Notfallbett belegen, erhalten bei rechtzeitigem Antrag ab dem ersten Tag die Gemeindebeiträge, sofern alle vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

² Über Ausnahmen bei kürzeren Aufenthalten entscheidet die beitragspflichtige Gemeinde.

§ 34 Besondere Berechnungsgrundsätze

¹ Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge und für die Rechnungsstellung an Selbstzahler für die Betten der Alters- und Pflegeeinrichtungen gemäss § 19 und gemäss § 26 Buchstabe b ist stets von den Pensionskosten und den Betreuungskosten des Alters- und Pflegeheimes der zuständigen Gemeinde auszugehen.

² Ergeben sich aus der Vorschrift von Absatz 1 Differenzen zu den tatsächlichen Kosten, so hat diese die Gemeinde zu übernehmen.

§ 35 Beitragspflichtige Gemeinde

Beitragspflichtig ist - und bleibt - die Gemeinde, in welcher der Bewohner und die Bewohnerin seine oder ihre zeitliche Voraussetzung gemäss § 31 erfüllt hat. Dabei gelten unter Vorbehalt von § 36 folgende Regeln:

- a. Es wird immer vom Wohnsitz oder von den Wohnsitzen vor dem Heimeintritt ausgegangen, die dem Eintritt in die Alters- und Pflegeeinrichtung zeitlich am nächsten liegen.
- b. Bei mehreren Wohnsitzen innerhalb der für die zeitliche Voraussetzung massgebenden 5 Jahre ist die Gemeinde mit der längeren Wohnsitzdauer innerhalb der Karenzfrist beitragspflichtig. Dies gilt auch, wenn die zeitlichen Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 kombiniert zur Anwendung kommen, oder wenn die zeitliche Voraussetzung erst mit dem Aufenthalt in der Alters- und Pflegeeinrichtung erfüllt wird.

§ 36 Sonderregeln in der kommunalen Beitragspflicht

¹ Für die Personen in kantonalen und ausserkantonalen, vertraglich gesicherten Leistungserbringern (§ 26 Buchstabe b) gilt als Ausnahme von den Regeln gemäss § 35 Buchstabe b (beitragspflichtige Gemeinde bei mehreren Gemeinden): die Erfüllung der zeitlichen Voraussetzung durch den Aufenthalt geht immer zulasten der Gemeinde, in welcher bereits ein Teil der Karenzfrist erfüllt wurde. Fehlt dieser Teil gänzlich, so wird bei Leistungserbringern im Kanton die Standortgemeinde nach fünf Jahren leistungspflichtig; bei den ausserkantonalen, vertraglich gesicherten

Leistungserbringern entfällt jedoch die Beitragsleistung mangels jeglicher Wohnsitzvoraussetzungen.

² Bei Wohnsitz in einer durch Subventionen der öffentlichen Hand verbilligten Alterssiedlung werden die der Standortgemeinde der Alterssiedlung für eine Beitragspflicht anzurechnenden Jahre halbiert.

§ 37 Aufteilung des Gemeindebeitrages zwischen den Gemeinden

¹ Sind zwei oder mehrere Gemeinden unterschiedlicher Grösse Trägerinnen eines Heimes, werden die Gemeindebeiträge für ihre beitragsberechtigten Personen von allen beteiligten Gemeinden gemeinsam nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl getragen.

² Sind die Beitragsgemeinden in etwa gleich gross, so trägt jede Gemeinde die Gemeindebeiträge der eigenen beitragsberechtigten Personen, so wie bei der Einzelgemeinde als Heimträgerin.

§ 38 Gemeindebeitrag bei Vermögensverzicht

¹ Kann eine Bewohnerin oder ein Bewohner als Folge eines Vermögensverzichtes die Heimrechnung - berechnet unter Anrechnung des Vermögensverzichtes – nicht mehr voll begleichen, so ist die Schliessung dieser Finanzierungslücke auf der Basis einer Vereinbarung der Gemeinde mit der Schenkerin oder dem Schenker und mit den Beschenkten anzustreben.

² Weigern sich die Beschenkten, die Schenkerin oder den Schenker im erforderlichen Ausmass finanziell mitzutragen, so wird der Gemeindebeitrag ohne Berücksichtigung des anrechenbaren Vermögensverzichtes geleistet und anschliessend durch die Gemeinde von den Beschenkten im Verhältnis zu ihrer Schenkungssumme per Verfügung eingefordert.

³ Die Gemeinde hat für so nicht zurückerhaltene Gemeindebeiträge eine Forderung an den Nachlass.

§ 39 Rückerstattungen

¹ Widerrechtlich bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zinsen von den Empfängerinnen und den Empfängern oder deren Erben zurückzuerstatten.

² Zurückzuerstatten sind ferner Gemeindebeiträge, die ohne Berücksichtigung nachträglich ausgerichteter Leistungen wie beispielsweise Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Pflegeleistungen der Krankenversicherung oder Privatversicherung bereits geleistet wurden.

³ Die Rückerstattung wird von der beitragspflichtigen Gemeinde bzw. den Beitragsgemeinden verfügt.

C. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 40 Verwaltungsverfahren

Gegen Verfügungen der Gemeinden kann Einsprache erhoben werden.

§ 41 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflicht nach § 12 verletzt, kann mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

³ Die Busse fliesst in die Kasse der betroffenen Gemeinde(n).

D. Schlussbestimmungen

§ 42 Übergangsrecht

¹ Der Regierungsrat regelt nach Anhören der Gemeinden den Übergang der Berechnung der finanziellen Leistungskraft und der Gemeindebeiträge von der Direktion auf die Gemeinden. Er sorgt für eine Instruktion des kommunalen Fachpersonals durch das kantonale Fachpersonal.

² Die Investitionsbeiträge des Kantons werden für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wahlweise auf Wunsch des Heimträgers nach diesem Gesetz oder aber nach den bisher geltenden Bestimmungen der §§ 3-5 des Alters- und Pflegeheimdekretes vom 19. Februar 1990⁵ gewährt.

§ 43 Änderung des Spitexgesetzes

Das Spitexgesetz vom 19. September 1996⁶ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Zum Spitexangebot sind auch Tages -und Nachtangebote für Betreute zu zählen.

§ 3 Spitex-Tarife

¹ Die Gemeinden beschliessen ihre Spitex-Tarife unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes.

² Sie wirken mit einer vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmten Vertretung an den Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern mit.

§ 4 Betreuende Angehörige

¹ Der Möglichkeit des Einsatzes von Angehörigen und Nachbarn in der Spitex ist individuell Rechnung zu tragen.

² Die Art der Entschädigung des Einsatzes ist Sache der Gemeinden.

§ 7 Absatz 2

Aufgehoben

§ 44 Änderung des Spitalgesetzes

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁷ wird wie folgt geändert:

⁵ GS 30.250, SGS 854.1

⁶ GS 32.799, SGS 903

⁷ GS 26.187, SGS 930

§ 1 Aufgabe

Der Kanton ermöglicht die Behandlung und Pflege seiner Einwohnerinnen und Einwohner, die spitalbedürftig sind.

§2 Absatz 1 Buchstabe b
aufgehoben

§ 6 Absatz 2

² Die Grundtarife für die Betten der kantonalen Krankenhäuser und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik, die ausnahmsweise von nicht oder von nicht mehr spitalbedürftigen Personen, die im AHV-Alter stehen, beansprucht werden, sind kostendeckend festzulegen.

§16 und §16a
aufgehoben

§ 45 Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁸ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 101 Absatz 1

¹ Zu Beginn jeder Veranlagungsperiode sowie bei Eintritt in die Steuerpflicht hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung einzureichen. Er hat Einkommen, Vermögen bzw. Ertrag und Kapital sowie gemachte oder erhaltene Schenkungen mit den schenkenden oder beschenkten Personen anzugeben.

§ 121d Schenkungsregister

Die kantonale Steuerverwaltung führt aufgrund der Angaben des Steuerpflichtigen oder Dritter ein Schenkungsregister über erhaltene oder gemachte Schenkungen mit den schenkenden oder beschenkten Personen für Beträge von über 10'000 Fr., wobei wiederholte Vermögensübergänge vom gleichen Schenker an denselben Empfänger zusammenzurechnen sind, soweit sie nicht mehr als 10 Jahre auseinander liegen.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Alters- und Pflegeheimdekret vom 19. Februar 1990⁹ wird aufgehoben.

§ 47 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁸ GS 25.427, SGS 331

⁹ GS 30.250, SGS 854.1